



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a(6) BBAUG. VOM 19.10.1981 BIS 20.11.1981 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 7.10.1981 ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 1.10.1981 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. EINGESCHR. BETEILIGUNG GEM. § 2a(7) BBAUG VOM 2.2.1982 - 22.2.1982 NACH STADTRATSBESCHLUSS VOM 17.12.1981

FORCHHEIM, DEN 29. MRZ. 1982
 OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 25.3.1982 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 29. MRZ. 1982
 OBERBÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 13.5.82 NR. 420-5214/2-31.82. unter Auflage GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

Regierung von Oberfranken
 BAYREUTH, DEN 13. 5. 82 I.A.



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 2.6.1982 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 2.6.1982 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 7. JUNI 1982
 OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



BEBAUUNGSPLAN NR 1/4-8
 (NEUAUFSTELLUNG)
 FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM, AN DER DREIKIRCHENSTRASSE, GRUNDSTÜCKE, FL NR. 591/83, 591/405 UND 596 (VORMALS FA EISEN LANG)

	DATUM	N A M E	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET		WALZ	
GEZEICHNET	8.5.1981	WALZ	30.4.1981
GEÄNDERT	27.1.1982	WALZ	17.12.1981



DER STADTRAT HAT AM 30.4.1981 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-
PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 29. MRZ. 1982

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature



DIE STADT HAT AM 13/15.5.1981 DEN BESCHLUSS EINEN BEBAUUNGS-
PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 29. MRZ. 1982

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 8.5.1981 AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN 29. MRZ. 1982

BAUDIREKTOR

Handwritten signature



DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 1.6.1981 VOM STADT-
RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 29. MRZ. 1982

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature



DIE STADT HAT AM 10/12.6.1981 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS
DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 22.6.1981
BIS 22.7.1981 ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM
STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

FORCHHEIM, DEN 29. MRZ. 1982

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature



DER STADTRAT HAT AM 1.10.1981 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS
DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST

FORCHHEIM, DEN 29. MRZ. 1982

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 24.8.1981
AUFGESTELLT, DIE TÖB WURDEN GEM. § 2 (5) BBAUG. MIT SCHREIBEN
VOM 2.6.1981 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 29. MRZ. 1982

BAUDIREKTOR

Handwritten signature



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 1.10.1981
VOM STADTRAT GEBILLIGT.

FORCHHEIM, DEN 29. MRZ. 1982

OBERBÜRGERMEISTER

Handwritten signature

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● - FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGBEBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG (Verbrauchermarkt, Wohngebäude)
- WOCHENENDHAUSGEBIETE

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG

- VERSORGNUNGSFLACHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG

- I II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE - HOCHSTGRENZE
- U = UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG
- +DA DACHGESCHOSSAUSBAU, BIS HOCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (1-GESCHOSS DARUNTER) DACHNEIGUNG 43°-48°
- GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG
FL NR 591/259, 591/275, 591/284, 591/283, 591/282, 591/280, 591/71, 591/107, 591/258

SONSTIGES

- ST STELLPLÄTZE
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (lt. SATZUNG)
- G GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (lt. SATZUNG)
- TGa TIEFGARAGEN
- P PARKHAUS
- DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFUHRUNG, ARKADE
- TS TRAFOSTATION
- T TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG KANN AUCH DURCH STRASSEN U. WEGE ERF. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHENENTWICKLUNG
- 20 MASSZAHL (METER)
- GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- PW PRIVATWEG
- ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- PB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80m ü. OK. STRASSE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- UNTER DENKMALSCHUTZ
- SANDSTEINMAUER GEBÄUDEHOCH
- ±0.00 HÖHENANGABE

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- | | | | |
|----------------------|-----------------|-------------------|-------------------------------|
| ○ BESTEHEN-BLEIBENDE | ○ AUFZU-HEBENDE | ○ FESTZU-SETZENDE | |
| ● | ● | ● | BAULINIE |
| ○ | ○ | ○ | BAUGRENZE |
| ○ | ○ | ○ | SEITL. U. RÜCKWERT. BAUGRENZE |
| ○ 0 | | | OFFENE BAUWEISE |
| ○ 9 | | | GESCHLOSSENE BAUWEISE |
| ○ SD | | ○ WD | SATTELDACH WALMDACH |
| ● FD | | | FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU |
| ○ | | ○ MD | MANSARDDACH |
| ○ D <° | | | DACHNEIGUNG FLACHER ALS |
| ○ D >° | | | DACHNEIGUNG STEILER ALS |
| ○ D =° | | | DACHNEIGUNG ZWINGEND |
| ● | | | FIRSTRICHTUNG |

VERKEHRSFLÄCHEN

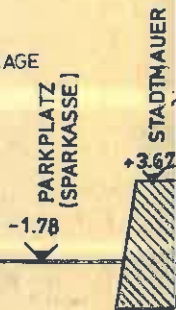
- | | | | |
|----------------------|-----------------|-------------------|--------------------------------------|
| ○ BESTEHEN-BLEIBENDE | ○ AUFZU-HEBENDE | ○ FESTZU-SETZENDE | STRASSENBE-GRENZUNGSLINIE |
| ● | ● | ● | |
| ○ | | | OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN |
| ● | | | OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERWERBEN |

GRÜNFLÄCHEN

- OFFENTLICHE GRÜNANLAGE
- GRÜNFLÄCHEN
- BAUME ZU ERHALTEN
- BAUME ZU PFLANZEN

B) HINWEISE

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE-ABZUBRECHEN
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
- 348m HÖHENSCHICHTLINIE Ü. N.N.



VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

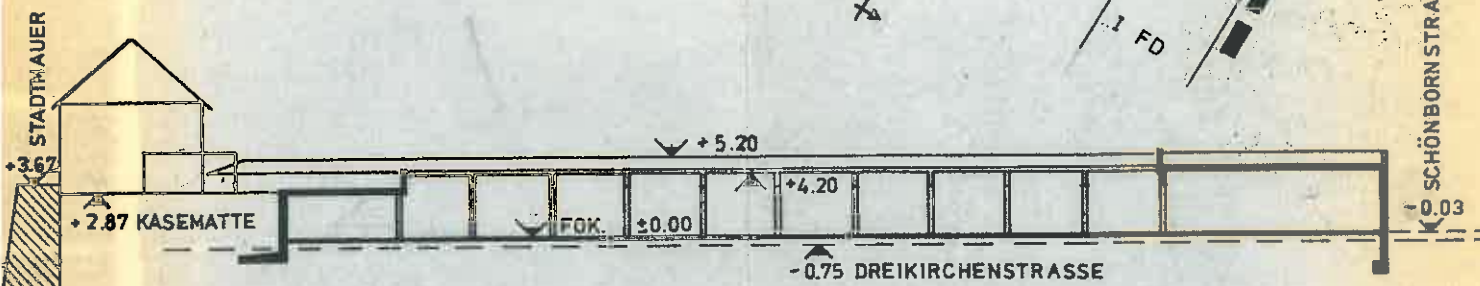
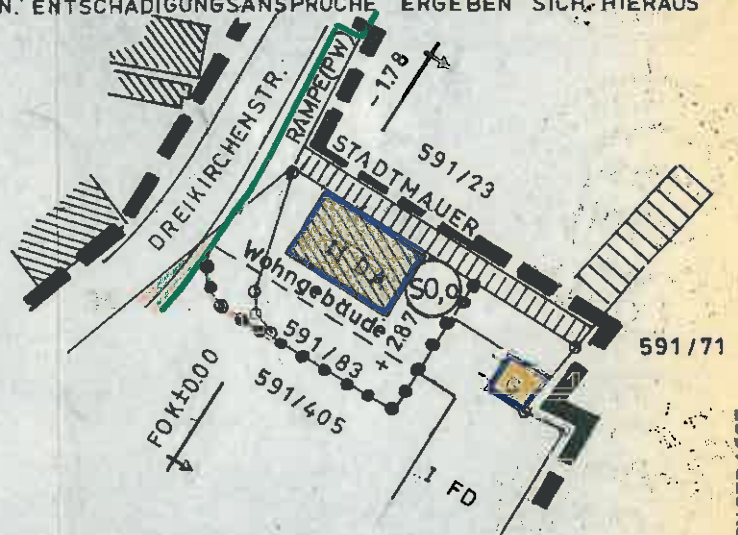
C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN.

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

D. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.

LAGEPLAN M=1:1000
IN EBENE + 2,87



SCHNITT A:A
M = 1:500